

ZH_OBERGERICHT RT250123 vom 30. Juli 2025

ZH Obergericht, 2025-07-30, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_obergericht_RT250123

FR: ZH_OBERGERICHT RT250123 du 30 juillet 2025

IT: ZH_OBERGERICHT RT250123 del 30 luglio 2025

Erwägungen

E. 2

Dem Gesuchsgegner sei die unentgeltliche Prozessführung zu gewähren.

E. 2.1

Mit der Beschwerde können die unrichtige Rechtsanwendung und die offensichtlich unrichtige Feststellung des Sachverhalts geltend gemacht werden (Art. 320 ZPO). Die Beschwerde ist begründet einzureichen (Art. 321 Abs. 1 ZPO). Dazu gehört, dass in der Beschwerde im Einzelnen dargelegt werden muss, was genau am angefochtenen Entscheid unrichtig sein soll (BGer 5A_247/2013 vom 15. Oktober 2013 E. 3; BGer 5D_65/2014 vom 9. September 2014 E. 5.4.1; je m.H. auf BGE 138 III 374 E. 4.3.1). Was nicht in einer den gesetzlichen Begründungsanforderungen genügenden Weise beanstandet wird, braucht von der Rechtsmittelinstanz nicht überprüft zu werden. Das gilt zumindest insoweit, als ein Mangel nicht offensichtlich ist (BGE 147 III 176 E. 4.2.1).

E. 2.2

Sodann sind neue Anträge, neue Tatsachenbehauptungen und neue Beweismittel (Noven) im Beschwerdeverfahren ausgeschlossen (Art. 326 Abs. 1 ZPO). Was im erstinstanzlichen Verfahren nicht behauptet, bestritten oder eingereicht wurde, kann im Beschwerdeverfahren nicht mehr nachgeholt werden. Es herrscht grundsätzlich ein umfassendes Novenverbot sowohl für echte als auch unechte Noven (BGer 5A_872/2012 vom 22. Februar 2013 E. 3; BGer 5A_405/2011 vom 27. September 2011 E. 4.5.3, m.w.H.; vgl. aber immerhin auch BGE 139 III 466 E. 3.4 und BGer 4A_51/2015 vom 20. April 2015 E. 4.5.1; zum Ganzen ferner ZK ZPO-Freiburghaus/Afheldt, Art. 326 N 4 f.; DIKE-Komm ZPO-Steininger, Art. 326 N 1 ff.).

E. 3

Dem Gesuchsgegner seien die Akten des Rechtsöffnungsgesuchs zur Einsichtnahme zuzustellen." Da die Beschwerde nicht gültig unterzeichnet war (Urk. 13), wurde dem Gesuchsgegner mit Verfügung vom 1. Juli 2025 eine Nachfrist angesetzt, um seine Eingabe zu verbessern (Urk. 16). Gleichzeitig wurde der Gesuchsgegner darüber informiert, dass die Originalakten nur an im Anwaltsregister eingetragene Rechtsanwälte herausgegeben würden, und gebeten, telefonisch einen Termin für die Akteneinsicht zu vereinbaren. Am 17. Juli 2025 reichte der Gesuchsgegner eine unterzeichnete Beschwerdeschrift ein (Urk. 17; Urk. 18). Betreffend einen Termin für die Akteneinsicht meldete er sich hingegen nicht mehr. 1.3. Die vorinstanzlichen Akten wurden beigezogen (Urk. 1–12). Da sich die Beschwerde – wie nachfolgend aufgezeigt wird – sogleich als offensichtlich unbegründet erweist, kann auf weitere Prozesshandlungen verzichtet werden (Art. 322 Abs. 1 ZPO).

E. 3.1

Die Vorinstanz erwog, die Gesuchsteller stützten ihr Gesuch auf den rechtskräftigen Einschätzungsentscheid des Steueramtes des Kantons Zürich vom 31. Juli 2024 für die Staats- und Gemeindesteuern 2022 sowie auf die dazugehörige Schlussrechnung vom 16. September 2024. Darin sei der Gesuchsgegner zur Zahlung einer Nettosteuerschuld in der Höhe von Fr. 42'673.70 nebst Zins von Fr. 410.15 verpflichtet worden, unter Ansetzung einer Zahlungsfrist von 30 Tagen. Die Gesuchsteller verlangten nun definitive Rechtsöffnung für die genannten Beträge nebst aufgelaufenem und laufendem Zins, zuzüglich Betreuungskosten. Der eingereichte Einschätzungsentscheid stelle in Verbindung mit der Schlussrechnung einen definitiven Rechtsöffnungstitel im Sinne von Art. 80 Abs. 2 Ziff. 2 SchKG dar. Betragsmässig sei die Steuerforderung samt Zins durch die eingereichten Unterla-

- 4 - gen ausgewiesen. Gründe, die der Erteilung der Rechtsöffnung entgegenstünden, gingen aus den Akten nicht hervor. Den Gesuchstellern sei daher antragsgemäss die definitive Rechtsöffnung zu erteilen. Da die Betreuungskosten von den Zahlungen des Schuldners vorab erhoben werden könnten, sei für diese hingegen praxisgemäss keine Rechtsöffnung zu erteilen. Zu den Betreuungskosten zählten auch die Entscheidgebühr und die Parteienschädigung des Rechtsöffnungsverfahrens (Urk. 14 E. 3).

E. 3.2

Der Gesuchsgegner macht mit seiner Beschwerde geltend, seit Jahren in finanziell prekären Verhältnissen zu leben. Aus Scham und zufolge wiederkehrender Angstzustände sei es ihm nicht möglich gewesen, bei den Behörden des Kantons bzw. der Stadt Zürich rechtzeitig um Hilfe zu bitten. Erst Ende 2022 habe er ein Gesuch um Ausrichtung von Sozialleistungen stellen können. Diese sei ihm anfangs 2023 auch gewährt worden. Obschon er den Gesuchstellern dies mehrfach unter Beilage von Beweismitteln dargelegt habe, sei ihm in der Folge ein (fiktives) Einkommen unterstellt worden, das mit der Realität in keiner Weise zu tun habe (Urk. 18 S. 2).

E. 3.3

Der Gesuchsgegner reichte vor Vorinstanz keine Stellungnahme zum Rechtsöffnungsgesuch ein (Urk. 14 E. 1). Entsprechend gelten sämtliche seine Ausführungen in der Beschwerdeschrift als neu, sodass sie aufgrund des umfassenden Novenverbots im Beschwerdeverfahren nicht mehr zu berücksichtigen sind (vgl. Art. 326 Abs. 1 ZPO und oben E. 2.2). Dasselbe gilt auch für seine erstmals eingereichten Beweismittel (Urk. 15/1–6). Im Übrigen bestreitet der Gesuchsgegner mit diesen Ausführungen, den in Betreuung gesetzten Betrag zu schulden, womit er die Richtigkeit des Rechtsöffnungstitels (Einschätzungsentscheid des Steueramtes des Kantons Zürich vom 31. Juli 2024 und Schlussrechnung vom 16. September 2024) in Abrede stellt. Damit ist er im Rechtsöffnungsverfahren jedoch nicht mehr zu hören, denn in diesem wird einzig geprüft, ob die Voraussetzungen für eine (vorliegend) definitive Rechtsöffnung erfüllt sind, d.h. ob ein entsprechender gültiger Rechtsöffnungstitel vorliegt und keine Einwendungen nach Art. 81 SchKG seitens des Schuldners gegeben sind, wonach die Forderung erlassen, getilgt, gestundet oder verjährt ist. Über den materiellen Bestand der Forderung bzw. über die mate-

- 5 - rielle Richtigkeit des Entscheids ist hingegen nicht zu befinden (BGer 5A_661/2012 vom 17. Januar 2013 E. 4.1; BGer 6B_413/2009 vom 13. August 2009 E. 1.2.3; je m.w.H.). Die Beschwerde ist daher abzuweisen. 4.1. Die Entscheidgebür für das Beschwerdeverfahren ist in Anwendung von Art. 48 in Verbindung mit Art. 61 Abs. 1 GebV SchKG und ausgehend von einem Streitwert von Fr. 42'673.70 auf Fr. 500.– festzusetzen. Die Gerichtskosten sind ausgangsgemäss dem Gesuchsgegner aufzuerlegen (Art. 106 Abs. 1 ZPO). Der Gesuchsgegner hat ein Gesuch um Gewährung der unentgeltlichen Rechtspflege gestellt (Urk. 18 S. 1). Ein Anspruch auf unentgeltliche Rechtspflege setzt neben der Mittellosigkeit auch voraus, dass die Rechtsbegehren nicht aussichtslos erscheinen (Art. 117 lit. b ZPO). Die Beschwerde ist jedoch als aussichtslos anzusehen (vgl. vorstehende Erwägungen), weshalb das Gesuch um unentgeltliche Rechtspflege für das Beschwerdeverfahren abzuweisen ist. 4.2. Parteientschädigungen sind im Beschwerdeverfahren keine zuzusprechen, dem Gesuchsgegner infolge seines Unterliegens, den Gesuchstellern mangels relevanter Umtriebe (vgl. Art. 95 Abs. 3 und Art. 106 Abs. 1 ZPO). Es wird beschlossen:

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.